

Statuten Swiss Moto

«Schweizerischer Motorradverband»



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
Glossar	Art. 1
Geschichte	Art. 1a
Erster Teil: Gründung, Name, Zusammensetzung, Zweck und Sitz	
Name	Art. 2
Zweck	Art. 3
Sitz	Art. 4
Zweiter Teil: Sportobrigkeit, Zugehörigkeit und Vorschriften	
Sportobrigkeit, Zugehörigkeit und verbindliche Vorschriften	Art. 5
Ethik	Art. 6
Dritter Teil: Mitgliedschaft	
Zusammensetzung	Art. 7
Beitritt	Art. 8
Mutationen	Art. 9
Vierter Teil: Ende der Mitgliedschaft	
Zusammensetzung	Art. 10
Bekanntmachung	Art. 11
Rekurs Recht	Art. 12
Zahlungspflicht	Art. 13
Fünfter Teil: Eintrittsgebühr/Beiträge/Vereinsvermögen	
Vereinsvermögen	Art. 14
Beiträge	Art. 15
Sechster Teil: Die Organe der Swiss Moto	
Organe	Art. 16
Erster Titel: Die Generalversammlung	
Befugnisse	Art. 17
Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 18
Einberufung	Art. 19
Anträge und Kandidaturen	Art. 20
Dauer der Mandate und Demissionen	Art. 21
Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung	Art. 22
Quorum	Art. 23
Stimmrecht	Art. 24
Stimmzahl	Art. 25
Gültigkeit der Beschlüsse	Art. 26
Zweiter Titel: Der Zentralvorstand	
Zusammensetzung	Art. 27
Befugnisse	Art. 28
Beratungen	Art. 29

Dritter Titel: Der Kommissionen und Ausschüsse	
Aufgabe	Art. 30
Vierter Titel: Die Rekurs Kommission	
Zusammensetzung	Art. 31
Aufgaben	Art. 32
Berufungsgericht	Art. 33
Berufungsgericht	Art. 34
Schiedsgericht	Art. 35
Fünfter Titel: Die Geschäftsprüfungskommission	
Zusammensetzung	Art. 36
Revisionsstelle	Art. 37
Aufgaben	Art. 38
Siebter Teil: Sanktionen	
Administrative Sanktionen	Art. 39
Sport und touristische Sanktionen	Art. 40
Doping	Art. 41
Achter Teil: Rekurs Recht	
Rekurs gegen Sport und Tourismus	Art. 42
Neunter Teil: Administration	
Generalsekretariat	Art. 43
Protokolle	Art. 44
Veröffentlichungen	Art. 45
Unterschriften	Art. 46
Zehnter Teil: Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation	
Statutenänderung	Art. 47
Auflösung	Art. 48
Schlussbestimmung	Art. 49

Vom 26. März 1914 (Stand am 1. März 2025).

Die Generalversammlung der Swiss Moto, gestützt auf Artikel 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, beschliesst:

Einleitung

Art. 1

Glossar

¹ Für die korrekte Interpretation dieser Statuten werden folgende Abkürzungen und Definitionen verwendet:

- ACS: Automobil Club der Schweiz;
- FICM: Fédération Internationale des Clubs Motocyclistes;
- FIM: Fédération Internationale Motocycliste;
- FMS: Föderation der Motorradfahrer der Schweiz;
- Swiss Moto: Schweizerischer Motorradverband;
- SOA: Swiss Olympic Association;
- TAS: Schiedsgericht des Sports (Tribunal Arbitral du Sport);
- UMS: Union Motocycliste Suisse.

Art. 1a

Geschichte

¹ Unter dem Patronat des Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 26. März 1914 in Genf die Union Motocycliste Suisse (UMS) gegründet und bei der Fédération Internationale des Clubs Motocyclistes (FICM) eingetragen.

² Im Einvernehmen mit dem ACS wird die UMS am 22. Februar 1920 ein der FICM direkt angegliederter selbständiger Verband.

³ 1949 ändert die FICM ihren Namen in Fédération Internationale Motocycliste (FIM) und wird 1951 von der Union der internationalen Verbände als internationale Organisation anerkannt.

⁴ Um sich den Anordnungen der FIM anzupassen, beschliesst die Generalversammlung vom 3. April 1949 in Zürich, den Namen UMS in Föderation der Motorradfahrer der Schweiz (FMS) abzuändern.

⁵ Im Prozess der Modernisierung des Verbandes, insbesondere auch was den Auftritt und das Logo betrifft beschliesst die Generalversammlung vom 4. März 2023 den Namen FMS in Swiss Moto abzuändern.

Erster Teil: Gründung, Name, Zusammensetzung, Zweck und Sitz

Art. 2

Name

¹ Unter dem Namen "Swiss Moto", wurde ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

² Der Verein Swiss Moto besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 3

Zweck

¹ Swiss Moto hat die Wahrung der Interessen der Motorradfahrer, die Förderung des Motorradsportes und des Motorrad-Tourismus in der Schweiz zum Ziel und will vor allem:

- a. den allgemeinen Gebrauch des Motorrades fördern;
- b. die Verbreitung des Motorradfahrens in der Schweiz durch Tourismus und Sport begünstigen;
- c. die technischen Fortschritte auf dem Gebiet des Motorradwesens fördern und unterstützen; die Teilnahme an Expertengruppen fördern; die Forschung betreffend den Umweltschutz, seine Bedürfnisse und Verpflichtungen unterstützen;
- d. die Verkehrsdisziplin fördern; die Bestrebungen zur Unfallverhütung unterstützen; die Initiativen betreffend Planung und Bau des nationalen Strassennetzes fördern; an der Schaffung einer modernen Gesetzgebung teilnehmen;
- e. die gemeinsamen Interessengebiete moralischer und materieller Natur verbinden, die zwischen Motorradfahrern und ihren Verbänden, Motorrad-Konstrukteuren, -Fabrikanten, -Händlern und allen Strassenbenützern bestehen; an allen Aktionen betreffend den Schutz der allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder teilnehmen; wenn nötig, den Behörden und der öffentlichen Meinung Gesuche unterbreiten;
- f. ihren Mitgliedern sportliche, touristische, rechtliche und wirtschaftliche Vorteile jeder Art verschaffen.

Art. 4

Sitz

¹ Der rechtmässige Sitz der Swiss Moto ist in der Schweiz, am Domizil des Generalsekretariates.

Zweiter Teil: Sportobrigkeit, Zugehörigkeit und Vorschriften

Art. 5

Sportobrigkeit,
Zugehörigkeit und
verbindliche
Vorschriften

¹ Swiss Moto besitzt gemäss den Statuten der FIM ¹ die alleinige Sportobrigkeit in der Schweiz.

² Swiss Moto ist Mitglied der Fédération Internationale de Motocyclisme (FIM), der European Motorcycling Union (FIM Europe) und der Swiss Olympic Association (SOA).

¹ FIM Statuten Art. 3 Abs. 2 und Art. 11.1.2

³ Swiss Moto organisiert gemäss den Statuten der SOA die Schweizer Meisterschaft und vergibt die Titel der Schweizer Meister ².

⁴ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIM und der FIM Europe, der Swiss Moto, seiner Organe und Kommissionen sind für Swiss Moto und Ihre die Mitglieder verbindlich.

⁵ Swiss Moto kontrolliert die Motorradrennen und Wettbewerbe und hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Lizenzen
die Abgabe von Lizenzen (Fahrer, Beifahrer, Offizielle und andere) auf Basis der festgesetzten Bedingungen;
- b. Organisation
die Genehmigung der Durchführung von sportlichen und touristischen Veranstaltungen durch die Mitglieder der Swiss Moto oder durch jede andere genehmigte Organisation, welche die verlangten Sicherheitsgarantien gewährleistet;
- c. Homologation
die Homologierung der Wettbewerbe, Resultate und Rekorde.

Art. 6

Ethik

¹ Swiss Moto setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Moto anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

² Swiss Moto, ihre direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1.1, Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Swiss Moto sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Swiss Moto angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

² SOA Statuten Art. 2.2.2 Abs. 4

Dritter Teil: Mitgliedschaft

Art. 7

Zusammensetzung

¹ Swiss Moto setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Kollektivmitglieder;³
 - a. Vereine;
 - b. Juristische Personen;
 - c. Von einem Kollektivmitglied gemeldete Kollektivmitglieder;
2. Einzelmitglieder;⁴
 - a. Natürliche Personen;
 - b. Ehrenmitglieder;
 - c. Gemeldete Einzelmitglieder von Kollektivmitgliedern.
 - d. Mitglieder der Kommissionen der Swiss Moto, auch wenn sie zusätzlich einem Kollektivmitglied angeschlossen sind

² Kollektivmitglieder haben Sitz in der Schweiz und fördern die Zwecke gemäss Art. 3 der Statuten.

³ Die Mitglieder eines Kollektivmitglieds, die von diesem Kollektivmitglied dem Generalsekretariat gemeldet werden, werden in allen Belangen durch dieses Kollektivmitglied vertreten.

⁴ Kollektivmitglieder können sich zusammenschliessen und den Zentralvorstand ersuchen, als neu beitretendes Kollektivmitglied anerkannt zu werden.

⁵ Natürliche Personen, welche Swiss Moto als Einzelmitglied beitreten, werden durch das Generalsekretariat verwaltet.

⁶ Die Generalversammlung kann jederzeit auf Vorschlag des Zentralvorstandes mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit natürliche Personen, welche Swiss Moto ausserordentliche Dienste erwiesen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

⁷ Die Generalversammlung kann jederzeit auf Vorschlag des Zentralvorstandes mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit ehemaligen Präsidenten der Swiss Moto, die durch ihre Tätigkeit, sei es als Präsident, sei es ausserhalb ihres Amtes, Swiss Moto wertvolle Dienste geleistet haben, den Titel eines Ehrenpräsidenten verleihen.

⁸ Die Ehrenpräsidenten sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

Art. 8

Beitritt

¹ Aufnahmegesuche von Kollektivmitgliedern sind dem Generalsekretariat schriftlich zu unterbreiten.

² Das Beitritts-gesuch wird im offiziellen Organ von Swiss Moto veröffentlicht.

³ Die Oppositionsfrist beträgt einen Monat ab Datum der Veröffentlichung.

³ Clubs, Sektionen und Föderationen sind Kollektivmitglieder

⁴ Direktmitglieder sind Einzelmitglieder

⁴ Ohne Opposition in dieser Frist wird das Kollektivmitglied unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Zentralvorstand aufgenommen.

⁵ Eine Beitrittsverweigerung wird begründet und untersteht keiner Rekurs Möglichkeit.

⁶ Der Zentralvorstand setzt bei Anträgen für Zusammenschlüsse von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 5 die Bedingungen fest.

⁷ Natürliche Personen können Swiss Moto als Einzelmitglied beitreten, indem sie den Jahresbeitrag leisten.

⁸ Der Beitritt beginnt mit der Bezahlung und endet am Ende des Geschäftsjahres.

⁹ Der Zentralvorstand hat die Kompetenz bei Beitritten gemäss Art. 7 Abs. 7 eine Ablehnung auszusprechen.

¹⁰ Der Zentralvorstand kann für die bei Sonderaktionen geworbenen Mitglieder spezielle Aufnahmebedingungen festsetzen.

Art. 9

Mutationen

¹ Alle Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und der mit Swiss Moto in Verbindung stehenden Kommissionen, sowie des Namens, Signets, der Adresse oder des Lokals des Kollektivmitglieds müssen dem Generalsekretariat innert 15 Tagen aber mindestens jährlich gemeldet werden.

² Die Namensänderung oder die Verlegung des Sitzes des Kollektivmitglieds unterliegt den Statuten gemäss Art. 7 Abs. 2 bis 4.

³ Fusionen oder Trennungen werden als Austritt und Beitritt behandelt.

Vierter Teil: Ende der Mitgliedschaft

Art. 10

Zusammensetzung

¹ Die Mitgliedschaft bei Swiss Moto endet durch:

- a. Austritt;
- b. Streichung;
- c. Ausschluss.

² Austritte müssen dem Generalsekretariat drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich bekannt gegeben werden.

³ Die Streichung wird durch Nichterfüllen der finanziellen Pflichten ausgesprochen.

⁴ Wer Swiss Moto schadet, kann ausgeschlossen werden.

⁵ Ein Ausschluss kann vom Zentralvorstand angeordnet werden.

Art. 11

Bekanntmachung

¹ Ausschlüsse werden im offiziellen Publikationsorgan der Swiss Moto veröffentlicht.

Art. 12

Rekurs Recht ¹ Ausgeschlossene Mitglieder besitzen ein Rekurs Recht zuhanden der Generalversammlung.⁵

² Rekurs Frist: 30 Tage ab Bekanntgabe des Ausschlusses.

Art. 13

Zahlungspflicht ¹ Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Ausstände unverzüglich zu begleichen.

Fünfter Teil: Eintrittsgebühr/Beiträge/Vereinsvermögen

Art. 14

Vereinsvermögen ¹ Einziges Haftungssubstrat der Swiss Moto bildet das Vereins-vermögen.

² Für Verbindlichkeiten der Swiss Moto haften die Mitglieder nicht.

³ Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Swiss Moto.

Art. 15

Beiträge ¹ Folgende Beiträge sind vorgesehen:

- a. Eine Aufnahmegebühr für Kollektivmitglieder;
- b. Ein Jahresbeitrag für jedes Mitglied.

² Die Höhe der verschiedenen Beiträge wird alljährlich von der Generalversammlung bestimmt.

³ Die Jahresbeiträge sind am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig, unabhängig vom Eintrittsdatum.

⁴ Die Ehrenmitglieder sind der Beitragszahlung enthoben.

Sechster Teil: Die Organe der Swiss Moto

Art. 16

Organe ¹ Die Organe der Swiss Moto sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Zentralvorstand;
- c. die ständigen Kommissionen und Ausschüsse;
- d. Rekurs Kommission;
- e. Geschäftsprüfungskommission.

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 65 Abs. 1

Erster Titel: Die Generalversammlung

Art. 17

Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist die höchste Instanz der Swiss Moto und tritt normalerweise einmal pro Jahr, innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zusammen.

² Ihre Befugnisse sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
 1. des Zentralpräsidenten;
 2. der 5 Mitglieder des Zentralvorstandes.
- c. Genehmigung des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- d. Decharge Erteilung an die einzelnen Organe;
- e. Bestätigung der Revisionsstelle;
- f. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g. Wahlen und Mandatsentzüge;
 1. des Präsidenten;
 2. der Mitglieder des Zentralvorstandes;
 3. der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 4. des Präsidenten der Rekurs Kommission.
- h. Beschlüsse betreffend Statuten;
- i. Bestimmung der Orte für die Generalversammlung;
- j. Ehrungen;
- k. Auflösung des Vereins.

³ Im Übrigen beschliesst die Generalversammlung letztinstanzlich über alle Punkte, welche ihr aufgrund der Statuten oder des Gesetzes zustehen.

Art. 18

Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Zentralvorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es durch schriftliches und begründetes Gesuch verlangt, oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

² Der Ort einer ausserordentlichen Generalversammlung wird vom Zentralvorstand bestimmt.

Art. 19

Einberufung

¹ Die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen wird im offiziellen Publikationsorgan der Swiss Moto unter Angabe der Traktanden, des Orts, des Datums und der Stunde publiziert.

² Die Ankündigung muss spätestens sechs Wochen, die Einladung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag publiziert werden.

Art. 20

Anträge und
Kandidaturen

¹ Anträge und Kandidaturen müssen dem Generalsekretariat spätestens vier Wochen vor dem Tag der Generalversammlung eingereicht werden.

² Für alle zu besetzenden Mandate, können sich alle Einzelmitglieder bewerben.

Art. 21

Dauer der Mandate
und Demissionen

¹ Alle Mandate sind für vier Jahre gültig ausser den Ersatzmandaten.

² Alle Gewählten sind wiederwählbar.

³ Wünscht ein Mitglied, sein Mandat vor Ablauf abzugeben oder es nicht zu erneuern, muss das Generalsekretariat ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich darüber informiert werden.

⁴ Maximaldauer einer Amtszeit: Swiss Moto beschliesst keine maximale Amtszeitdauer für den Präsidenten oder die Präsidentin zu erlassen.

Art. 22

Teilnahme und
Vertretung an der
Generalversammlung

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und muss sich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Generalsekretariat einschreiben.

² Jedes Mitglied kann sich für eine Generalversammlung durch ein anderes Mitglied, das sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

³ Die schriftliche Vollmacht deckt alle Belange relativ zur Generalversammlung und muss dem Generalsekretariat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag eingereicht werden.

Art. 23

Quorum

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig und wahlfähig.

² Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst.

³ Die Wahlen werden mit relativem Mehr gefasst.

⁴ Ein Kandidat ist nur gewählt, wenn er mindestens 30% der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen erhält.

Art. 24

Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung.⁶

² Ein Mitglied, das andere Mitglieder nach Art. 22 Abs. 2 vertritt, kann maximal fünf Prozent der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen halten.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 67 Abs. 1

Art. 25

Stimmenzahl ¹ Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

Art. 26

Gültigkeit der Beschlüsse ¹ Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Swiss Moto bindend.

Zweiter Titel: Der Zentralvorstand

Art. 27

Zusammensetzung ¹ Die Verwaltung und die allgemeine Leitung der Swiss Moto sind dem Zentralvorstand anvertraut, welcher aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern besteht.
Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans strebt Swiss Moto an, dass das männliche und weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten ist.
² Der Präsident ist mit der Leitung der Swiss Moto beauftragt.
³ Er amtiert als Präsident der Generalversammlungen und des Zentralvorstandes.
⁴ Er verfasst den Jahresbericht des Zentralvorstandes, sorgt für die Anwendung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstandes.
⁵ Er hat in allen Angelegenheiten der Swiss Moto das Kontroll- und Überwachungsrecht und kann deshalb den Arbeiten aller Organe beiwohnen.
⁶ Der Präsident zeichnet zudem verantwortlich für den Bereich Finanzen.

Art. 28

Befugnisse ¹ Der Zentralvorstand ist für die Verwaltung der Güter und der Geschäfte der Swiss Moto verantwortlich.
² In diesem Sinne vertritt er Swiss Moto vor allen Gerichtsinstanzen; er entscheidet über alle Fragen, welche Swiss Moto berühren.
³ Die Hauptaufgaben des Zentralvorstandes sind die Zielsetzung, die Planung, die Grundsätze und die Strategie der Swiss Moto.
⁴ Er hat im besonderen folgende Aufgaben:
a. die Kontrolle der Gültigkeit der Kandidaturen;
b. den Entscheid über Aufnahmen und Streichungen;
c. die Verfügung über Ausschlüsse und Sanktionsempfehlungen;
d. die Annahme oder Ablehnung von Demissionen;
e. die Ratifizierung aller Ausgaben in den von der Generalversammlung festgesetzten Budget-Limiten;
f. den Entscheid über Anlagen, Verwendung und Rückzug der verfügbaren Mittel;
g. die Festsetzung der Vergütungen;

- h. die vakanten Posten innerhalb des Zentralvorstandes bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen;
- i. die Ernennung aller nötigen Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen;
- j. die Ernennung der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommissionspräsidenten;
- k. die Ernennung der Kommissions- und Ausschusspräsidenten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Mitglieder;
- l. die Aufhebung von Mandaten von Kommissions- und Ausschussmitgliedern;
- m. die Anordnungen zu treffen, um die Generalversammlung aufzubieten;

Beratungen

Art. 29

¹ Die Sitzungen des Zentralvorstandes sind nicht öffentlich.

² Alle Mitglieder des Zentralvorstandes haben Stimmrecht.

³ Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen-

⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Dritter Titel: Der Kommissionen und Ausschüsse

Art. 30

Aufgabe

¹ Die Kommissionen haben den Zweck, dem Zentralvorstand bei seiner Arbeit zu helfen, indem sie die speziellen Fragen ihres Gebiets behandeln.

² Ihre Arbeiten werden dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Vierter Titel: Die Rekurs Kommission

Art. 31

Zusammensetzung

¹ Die Rekurs Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Jurist als Präsident, gewählt durch die Generalversammlung;
- b. 2 Mitglieder des Zentralvorstandes.

Art. 32

Aufgaben

¹ Die Rekurs Kommission beurteilt in zweiter Instanz der Swiss Moto Rekurse, welche ihr unterbreitet werden und den Sport oder Tourismus betreffen.

² Sie teilt innerhalb von 45 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs den Parteien ihr Urteil mit.

³ Das Generalsekretariat erhält jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

⁴ Die Kompetenzen der Rekurs Kommission werden im Disziplinar- und Schiedsgerichts Code⁷ der Swiss Moto definiert.

Art. 33

Berufungsgericht

¹ Im Falle der Berufung gegen ein Urteil der Rekurs Kommission der Swiss Moto, ist das Berufungsgericht die Disziplinarkommission der FIM Europe.

Art. 34

Berufungsgericht

¹ Gegen einen Entscheid der Rekurs Kommission kann in letzter Instanz Berufung vor dem Berufungsgericht erhoben werden.

² Die Parteien verpflichten sich, ein vom Berufungsgericht erteiltes Urteil zu akzeptieren und nicht vor Zivilgericht weiter zu ziehen.

³ Der Entscheid des Berufungsgerichts ist endgültig und hat Gültigkeit ab dato Urteilseröffnung.

Art. 35

Schiedsgericht

¹ Rechtsstreite zwischen der Swiss Moto, Partner oder einem Veranstalter, werden ausschließlich dem Schiedsgericht des Sports in Lausanne (TAS) unterbreitet.

² Das TAS entscheidet den Fall in einem ordentlichen Verfahren endgültig.

Fünfter Titel: Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 36

Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, nach Möglichkeit mit Berücksichtigung der Sprachregionen.

² Kandidaten für diese Kommission müssen sich über ihre Kenntnisse in Buchführung und Betriebswirtschaft ausweisen.

³ Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten selbst.

⁴ Sie hat folgende Aufgaben:

- a. sie analysiert die Struktur- und Aufgabenstellung der Föderation;
- b. sie überwacht die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- c. sie überwacht die Einhaltung des laufenden Budgets und kontrolliert die Jahresrechnung;

⁷ Swiss Moto Disziplinar- und Schiedsgerichts-Kodex

- d. sie begutachtet das Budget des Zentralvorstandes zuhanden der Generalversammlung;
- e. sie unterbreitet dem Zentralvorstand Vorschläge, welche sie als nötig erachtet;
- f. der Präsident hat das Recht an den Sitzungen der Organe beizuwohnen (ohne Stimmrecht);
- g. sie hat die Pflicht, die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Zentralvorstand, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen;
- h. sie hat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu beantragen.

Art. 37

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird vom Zentralvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt.

² Es handelt sich um eine offiziell anerkannte Treuhandgesellschaft deren Verantwortlichen weder mit einem noch mehreren Mitgliedern des Zentralvorstand, respektive der Geschäftsprüfungskommission, verwandt ist.

Art. 38

Aufgaben

¹ Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

² Sie erstattet jährlich, innerhalb der Jahresrechnung, der Generalversammlung ihren Bericht.

Siebter Teil: Sanktionen

Art. 39

Administrative
Sanktionen

¹ Ausser der Streichung und dem Ausschluss (Art. 10) kann der Zentralvorstand gegenüber einem Mitglied bei Statutenmissachtung oder anderem Verhalten, welches das Ansehen der Swiss Moto schädigt, folgende Sanktionen treffen: Tadel, Busse, Sperre.

² Gegen diese Sanktionen bestehen keine Rekurs Möglichkeiten.

Art. 40

Sport und
touristische
Sanktionen

¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche an einer Swiss Moto-Veranstaltung teilnimmt, verpflichtet sich, die betreffenden Swiss Moto-Organe und deren Reglemente zu anerkennen.

² Die Sportkommissionen und die touristische Kommission haben das Recht, folgende Sanktionen zu treffen: Tadel, Busse, Ausschluss aus der Veranstaltung, Lizenzentzug, Verbandsverbot.

³ Sie können zudem dem Zentralvorstand den Ausschluss vorschlagen.

⁴ Alle von einer der FIM/FIM Europe angeschlossenen Vereinigung ausgesprochenen Sanktionen werden als von der Swiss Moto ausgehend anerkannt.

Art. 41

Doping

¹ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

² Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig.

³ Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Achter Teil: Rekurs Recht

Art. 42

Rekurs gegen Sport und Tourismus

¹ Die Entscheide der Jury oder der Sport- oder Tourismus-Kommissionen betreffend die Interpretation der Sport oder Tourensport-Reglemente sowie die Sport- oder Tourensport-Sanktionen unterstehen dem Rekurs Recht an die Rekurs Kommission.

² Die Rekurs Form ist im juristischen Code⁸ veröffentlicht.

Neunter Teil: Administration

Art. 43

Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat wird von einem Geschäftsführer geleitet, welcher die Verantwortung über die allgemeine Administration und die Führung des Personals innehat.

² Er unterschreibt die gewöhnliche Korrespondenz.

³ Der Geschäftsführer muss die vom Zentralvorstand aufgestellte Richtlinien befolgen und vom Präsidenten der Swiss Moto die Zustimmung für seine Massnahmen erhalten.

⁴ Ein Pflichtenheft setzt seine Kompetenzen und Verpflichtungen fest.

⁵ Er muss die Interessen und das Ansehen der Swiss Moto wahren und die Aufmerksamkeit der Swiss Moto-Verantwortlichen auf alles, was seiner Ansicht nach den Interessen der Swiss Moto zuwiderläuft lenken.

⁶ Der Geschäftsführer kann vom Zentralpräsidenten für jegliche offizielle Swiss Moto-Vertretung delegiert werden.

⁷ Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen der Swiss Moto-Organe mit beratender Stimme bei.

⁸ Swiss Moto Sport Kodex

Art. 44

- Protokolle
- ¹ Das Generalsekretariat hat zur Aufgabe, die Protokolle, welche die Entscheide der Generalversammlung und der Sitzungen des Zentralvorstandes enthalten, zu erstellen.
- ² Ein Auszug der Protokolle der Generalversammlung wird im offiziellen Publikationsorgan der Swiss Moto veröffentlicht.

Art. 45

- Veröffentlichungen
- ¹ Die Veröffentlichungen zuhanden der Mitglieder erfolgen rechtsgültig im offiziellen Publikationsorgan der Swiss Moto, welches von der Generalversammlung genehmigt wird.
- ² Die offiziellen Veröffentlichungen müssen mindestens in deutscher und französischer Sprache erscheinen.
- ³ Das Generalsekretariat ist beauftragt, dem offiziellen Publikationsorgan der Swiss Moto alle Mitteilungen zuzustellen und die Verbindung mit der Presse aufrechtzuerhalten.

Art. 46

- Unterschriften
- ¹ Für die offiziellen Verträge und Unterschriften ist die Swiss Moto gegenüber Dritten rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem andern Zentralvorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer.
- ² Im Verhinderungsfall des Präsidenten, zeichnet ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes mit dem Geschäftsführer.

Zehnter Teil: Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

Art. 47

- Statutenänderung
- ¹ Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

Art. 48

- Auflösung
- ¹ Die Auflösung der Swiss Moto kann jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
- ² Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen getroffen werden.
- ³ Ist das Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Generalversammlung einberufen und der Beschluss wird mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- ⁴ Der Antrag auf Auflösung muss in die Traktandenliste der Einberufung zur Generalversammlung aufgenommen werden.
- ⁵ Im Falle der Auflösung besteht die Swiss Moto nur noch zur Durchführung ihrer Liquidation.

⁶ Die Funktionen der Generalversammlung, wie sie in den vorliegenden Statuten festgelegt sind, bestehen jedoch während der ganzen Liquidationsperiode weiter, es sei denn, die Versammlung fasse einen anderen Beschluss.

⁷ Die Generalversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

⁸ Sie ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und setzt deren Befugnisse fest.

⁹ Die Liquidatoren können unter den Delegierten oder ausserhalb derselben gewählt werden.

¹⁰ Die Generalversammlung kann auch bestimmen, dass die Liquidation dem Zentralvorstand anvertraut wird.

¹¹ In diesem Falle behält der Zentralvorstand seine Funktionen bei.

¹² Ein eventueller Reinertrag der Liquidation wird dem SOA (Swiss Olympic Association) anvertraut mit dem Auftrag, ihn für eine die gleichen Ziele verfolgenden Organisation einzusetzen, vorausgesetzt sie wird Mitglied des SOA.

Art. 49

Schlussbestimmung ¹ Im Falle von Textdifferenzen ist der deutschsprachige Text entscheidend.

² Diese Statuten treten am 2. März 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. März 2023.

³ Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die *männliche* Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Der Zentralpräsident



Walter Wobmann

Ein Mitglied des Zentralvorstandes



Claude Clément